Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes (Standesamt Gebührensatzung) vom 16.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Remscheid werden von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.

(2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.

(3) Von der Erhebung der Gebühren kann aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt am 18.12.2019
in Kraft getreten am 01.01.2020

erstellt 12/2019

1.80

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16.12.2019

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

erstellt 12/2019

Gebührentarife Standesamt

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr in Euro
1.		**Eheschließungen**	
	1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60 €
	2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	100 €
	3	Vornahme der Eheschließung, wenn die Anmeldung bei einem anderen Standesamt erfolgte	50 €
	4	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60 €
2.		**Besondere Eheschließungen**	
	1	Trauungen im Trauzimmer des Standesamtes	gebührenfrei
	2	Trauungen in besonderen Räumen der Stadt (z.B. Rathausturm, Ratssaal in Lüttringhausen, usw.)	100 €
	3	Trauungen in der Justizvollzugsanstalt	150 €
	4	Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes (außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen). Ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung	75 €
	5	Trauungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen; ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung	150 €
	6	Besondere Ambiente-Trauungen (z.B. Candle-Light-Trauungen)	200 €
	7	Reservierung eines Trautermins (wird bei der Anmeldung der Eheschließung mit der Gebühr für die Anmeldung verrechnet; sonst nicht)	50 €

erstellt 12/2019

1.80

3.	**Namensrechtliche Erklärungen**		
	1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Geschlechtsangabe und/oder Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	40 €
	2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	14 €
4.	**Sonstige Amtshandlungen**		
	1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Geburt sowie eines Sterbefalls nach §§ 34 bis 36 PStG	75 €
	2	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30 €
	3	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14 €
	4	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	14 €
	5	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 4.3 bzw. 4.4	
	6	Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	14 €
	7	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	14 €
	8	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde	30 €
	9	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	25 €
	10	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50 €
	11	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Personenstandsfalls gemäß § 7 Abs. 2 PStV	30 €

erstellt 12/2019